STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Vorlage 2021/0332
öffentlich

Ausstattung der städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit CO2-Messgeräten – Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
28.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der erheblichen überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 64.842,03 Euro für die Ausstattung der städtischen Schulen und Kindertageeinrichtungen mit CO2-Messgeräten wird im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

63.949,71 Euro bei Produktkonto 030101.783200 – Betriebs- und Geschäftsausstattung 60 Euro bis 410 Euro, Zentrale Schulträgeraufgaben – Investitionsmaßnahme 00020017.

892,32 Euro bei Produktkonto 060705.783200 – BuG-Leistungen der KiTa „Rappelkiste" 60 Euro bis 410 Euro, Investitionsnummer 0020065.

Finanzierung

Die Finanzierung/Deckung erfolgt über eine nicht benötigte Ermächtigungsübertragung bei Produktkonto 030801.783100 – Betriebs- und Geschäftsausstattung >410 Euro, Sekundarschule – Investitionsnummer 00010106.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Ausstattung der städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW). Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2021/0322 – Grundsatzentscheidung zur Ausstattung der städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit CO2-Messgeräten – für die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 22.09.2021 verwiesen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses sollen die städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit LoRaWAN-fähigen CO2-Messgeräten ausgestattet werden.

Für die Beschaffung der erforderlichen 218 LoRaWAN-fähigen CO2-Messgeräte entstehen Kosten in Höhe von rund 65.000 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan nicht veranschlagt und müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung erheblicher überplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in Angelegenheiten (Eilentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die besondere Dringlichkeit für die Beschaffung der CO2-Messgeräte ist gegeben. Die Messgeräte dienen der Unterstützung eines angemessenen Lüftungsverhaltens, um durch einen regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausch die Aerosole in der Raumluft niedrig zu halten. Damit wird ein mögliches Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus reduziert. Die Beschaffung der Geräte sollte daher so schnell wie möglich erfolgen, um diesen positiven Effekt frühzeitig und noch im Herbst und Winter dieses Jahres nutzen zu können.

Unter Einhaltung der regulären Sitzungsplanes könnte der Rat erst in seiner Sitzung am 28.10.2021 über die Bereitstellung der Haushaltsmittel entscheiden. Für die Auftragsvergabe wäre anschließend der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig. Die danach nächste mögliche Sitzung findet am 25.11.2021 statt. Bei Lieferfristen von aktuell wenigstens 4 bis 8 Wochen stünden die Messgeräte nicht vor Ende des Jahres, wahrscheinlich aber erst im Januar oder Februar des nächsten Jahres zur Verfügung.

Daher soll sich der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss bereits in seiner Sitzung am 28.09.2021 mit der Auftragsvergabe befassen. Zuvor sind die erforderlichen Haushaltsmittel – ebenfalls durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss – überplanmäßig bereit zu stellen.

Anlage(n):

ohne